

WESTSIDE STUDIO

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die gewerbliche Nutzung und Vermietung des Studios

Betreiberin

GK Film GmbH, Ludwigstraße 182, 63067 Offenbach am Main

Studio

WESTSIDE STUDIO, Westerbachstraße 105, 65936 Frankfurt am Main

Stand

19. August 2026

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern. Individuelle Angebote und Buchungsbestätigungen gehen diesen Bedingungen vor.

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

- 1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die entgeltliche Überlassung und Nutzung des WESTSIDE STUDIO sowie für damit zusammenhängende Zusatzleistungen, die innerhalb des Studios erbracht werden.
- 1.2** Vermieterin, Betreiberin und Vertragspartnerin ist die GK Film GmbH, Ludwigstraße 182, 63067 Offenbach am Main, nachfolgend „GK Film“ genannt. Das WESTSIDE STUDIO befindet sich in der Westerbachstraße 105, 65936 Frankfurt am Main. Vertragspartner von GK Film wird nachfolgend „Mieter“ genannt.
- 1.3** Die Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern werden nicht geschlossen.
- 1.4** Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Mieters gelten nur, wenn GK Film ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Individuelle Vereinbarungen im Angebot oder in der Buchungsbestätigung haben Vorrang.
- 1.5** Diese Bedingungen gelten auch für künftige gleichartige Verträge mit demselben Mieter, sofern sie wirksam in die Geschäftsbeziehung einbezogen wurden.

§ 2 Angebot, Buchung und Vertragsschluss

- 2.1** Angebote von GK Film sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Eine unverbindliche Terminanfrage oder Option begründet keinen Anspruch auf Überlassung des Studios.
- 2.2** Der Vertrag kommt durch Annahme des Angebots in Textform, insbesondere per E-Mail, durch Übersendung einer Buchungsbestätigung oder durch Beginn der vertragsgemäßen Leistung zustande.
- 2.3** Optionen gelten nur für den jeweils ausdrücklich bestätigten Zeitraum. GK Film kann den Mieter während einer Option auffordern, diese innerhalb einer angemessenen Frist verbindlich zu bestätigen. Erfolgt keine fristgerechte Bestätigung, darf GK Film den Termin anderweitig vergeben.
- 2.4** Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der Abstimmung in Textform. Der hierdurch entstehende Mehraufwand wird zusätzlich vergütet.

§ 3 Mietgegenstand und Nutzungszweck

- 3.1** Umfang und Dauer der Überlassung ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot oder der Buchungsbestätigung. Mitvermietet sind nur die dort ausdrücklich genannten Räume, Flächen, Einrichtungen und Gegenstände.
- 3.2** Das Studio darf ausschließlich für den vereinbarten gewerblichen Zweck genutzt werden. Eine Untervermietung, entgeltliche Weitergabe oder Überlassung an nicht projektbeteiligte Dritte ist ohne vorherige Zustimmung von GK Film unzulässig.
- 3.3** Mitarbeitende, Auftraggeber, Darsteller, Crewmitglieder, Gäste und vom Mieter beauftragte Dienstleister dürfen das Studio im Rahmen des vereinbarten Projekts nutzen. Der Mieter hat diese Personen auf die geltenden Sicherheits- und Verhaltensregeln hinzuweisen und ist für deren Verhalten nach Maßgabe dieser Bedingungen verantwortlich.
- 3.4** Eine Nutzung zu rechtswidrigen, sittenwidrigen, extremistischen, menschenverachtenden oder die Rechte Dritter verletzenden Zwecken ist untersagt. GK Film darf eine solche Nutzung ablehnen oder unverzüglich beenden.
- 3.5** Der Mieter teilt GK Film vor Nutzungsbeginn die Art der Produktion, die voraussichtliche Personenzahl und alle besonderen Aufbauten, Effekte, Fahrzeuge, Tiere oder sonstigen gefahrerhöhenden Umstände vollständig mit.

§ 4 Mietzeit, Zugang und Zeitüberschreitung

- 4.1** Die vereinbarte Mietzeit umfasst sämtliche Auf- und Abbau-, Einrichtungs-, Probe-, Produktions- und Räumungszeiten. Der Zugang vor Beginn und die Nutzung nach Ende der Mietzeit bedürfen der Zustimmung von GK Film.
- 4.2** Der Mieter hat das Studio spätestens zum Ende der vereinbarten Mietzeit vollständig geräumt und im geschuldeten Zustand zurückzugeben. Anlieferungen, Abholungen oder die Lagerung von Equipment und Requisiten außerhalb der Mietzeit sind nur nach vorheriger Zustimmung zulässig und können gesondert berechnet werden.
- 4.3** Eine Überschreitung der Mietzeit wird nach dem vereinbarten Mehrstundenpreis, hilfsweise nach der zum Buchungszeitpunkt geltenden Preisliste von GK Film, abgerechnet. Angefangene 30 Minuten werden als halbe Stunde berechnet. Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen der Beeinträchtigung einer Anschlussbuchung, bleiben vorbehalten.
- 4.4** Verspätungen des Mieters, seiner Mitarbeitenden, Dienstleister oder sonstigen Projektbeteiligten verlängern die vereinbarte Mietzeit nicht.

§ 5 Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 5.1** Sämtliche Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern im Angebot oder in der Buchungsbestätigung nichts Abweichendes ausgewiesen ist.
- 5.2** Mit Abschluss des Mietvertrags werden 50 Prozent des vereinbarten voraussichtlichen Gesamtpreises als Anzahlung fällig. Die Anzahlung ist innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen.
- 5.3** Der verbleibende Betrag ist spätestens fünf Werktage vor Beginn der vereinbarten Mietzeit ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 5.4** Erfolgt die Buchung weniger als zehn Werktage vor Beginn der Mietzeit, ist der voraussichtliche Gesamtpreis unmittelbar nach Vertragsschluss, spätestens jedoch vor Beginn der Studionutzung, vollständig zu zahlen.
- 5.5** Zusätzlich während der Nutzung entstehende Kosten, insbesondere für Mehrstunden, Personal, Technik, Energie, Verbrauchsmaterialien, Reinigung, Entsorgung, Reparaturen oder sonstige

Zusatzleistungen, werden nach Abschluss gesondert abgerechnet. Entsprechende Rechnungen sind innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug fällig.

- 5.6** GK Film ist berechtigt, die Übergabe und Nutzung des Studios bis zum vollständigen Eingang der vor Mietbeginn fälligen Zahlungen zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn der Mieter ein berechtigtes Zurückbehaltungsrecht aus demselben Vertragsverhältnis ausübt.
- 5.7** Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. GK Film kann die gesetzlichen Verzugszinsen, die gesetzliche Verzugs pauschale und einen nachgewiesenen weitergehenden Verzugsschaden verlangen.
- 5.8** Einwendungen gegen einzelne Rechnungspositionen berühren die Fälligkeit unstreitiger Rechnungsbeträge nicht.
- 5.9** Der Mieter darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte dürfen nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.
- 5.10** GK Film kann bei umfangreichen Produktionen, besonders hochwertiger Technik, Fahrzeugaufnahmen, Sonderbauten oder erhöhtem Schadensrisiko eine angemessene Kautions oder einen geeigneten Versicherungsnachweis verlangen. Höhe und Fälligkeit werden im Angebot oder in der Buchungsbestätigung festgelegt.

§ 6 Stornierung und Terminverschiebung durch den Mieter

- 6.1** Eine Stornierung oder Terminverschiebung muss in Textform erklärt werden. Für die Berechnung der Frist ist der Zugang bei GK Film maßgeblich.
- 6.2** Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, kann der Mieter bis einschließlich 15 Werktagen vor Beginn der vereinbarten Mietzeit kostenfrei stornieren.
- 6.3** Bei einer späteren Stornierung kann GK Film folgende pauschalisierte Ausfallvergütung berechnen:
 - 14 bis 8 Werktagen vor Mietbeginn: 50 Prozent des vereinbarten Mietpreises
 - 7 bis 4 Werktagen vor Mietbeginn: 75 Prozent des vereinbarten Mietpreises
 - ab 3 Werktagen vor Mietbeginn oder bei Nichterscheinen: 100 Prozent des vereinbarten Mietpreises
- 6.4** Als Mietpreis im Sinne dieser Regelung gelten die vereinbarte Studiomiets und solche zusätzlich gebuchten Leistungen, für die GK Film bereits verbindliche personelle, technische oder sonstige Kapazitäten reserviert oder Kosten gegenüber Dritten übernommen hat.
- 6.5** Dem Mieter bleibt der Nachweis gestattet, dass GK Film kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. GK Film bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlich entstandenen Schadens vorbehalten.
- 6.6** Ersparte Aufwendungen und Erlöse aus einer anderweitigen Vermietung des stornierten Zeitraums werden angerechnet. Eine bereits geleistete Anzahlung wird auf die geschuldete Ausfallvergütung angerechnet; ein übersteigender Betrag wird zurückgezahlt.
- 6.7** Eine Terminverschiebung ist nur mit Zustimmung von GK Film und vorbehaltlich der Verfügbarkeit möglich. Bei einer Anfrage mindestens 15 Werktagen vor dem ursprünglichen Mietbeginn kann die Buchung einmalig gegen eine Umbuchungsgebühr von 10 Prozent des vereinbarten Mietpreises, mindestens jedoch 150 Euro zuzüglich Umsatzsteuer, auf einen Termin innerhalb von drei Monaten verschoben werden.
- 6.8** Erfolgt die gewünschte Terminverschiebung weniger als 15 Werktagen vor Mietbeginn oder kommt innerhalb von drei Monaten kein Ersatztermin zustande, gilt sie als Stornierung nach den vorstehenden Bestimmungen.
- 6.9** Bereits entstandene und nicht mehr vermeidbare Fremdkosten, insbesondere für Personal, Technik, Catering, Sicherheits- oder Brandschutzpersonal und Sonderaufbauten, sind zusätzlich zu erstatten. GK Film weist diese Kosten auf Verlangen nach.

6.10 Werktage im Sinne dieser Bedingungen sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz von GK Film.

§ 7 Absage und Ausfall durch GK Film

- 7.1** GK Film darf vom Vertrag zurücktreten oder die Nutzung abbrechen, wenn fällige Zahlungen trotz Hinweis nicht geleistet werden, erforderliche Angaben oder Nachweise fehlen, der vereinbarte Nutzungszweck wesentlich geändert wird oder konkrete Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, Sicherheitsregeln oder berechnigte Anweisungen drohen oder vorliegen.
- 7.2** Ist die Nutzung des Studios aus einem von GK Film zu vertretenden Grund nicht möglich, erstattet GK Film bereits gezahlte Entgelte für nicht erbrachte Leistungen. Weitergehende Ansprüche richten sich nach § 18.
- 7.3** GK Film wird den Mieter über absehbare Einschränkungen oder Ausfälle unverzüglich informieren und sich, soweit zumutbar, um eine Terminverschiebung oder eine andere geeignete Lösung bemühen.

§ 8 Übergabe, Zustand und Rückgabe

- 8.1** Der Mieter hat die Räume, Einrichtungen und überlassenen Gegenstände bei Übernahme auf erkennbare Mängel und Vollständigkeit zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich mitzuteilen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
- 8.2** Der Mieter hat das Studio und sämtliche Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Normale, vertragsgemäße Abnutzung gilt nicht als Schaden.
- 8.3** Nach Nutzungsende sind sämtliche eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Veränderungen, Befestigungen, Klebungen, Anstriche, Aufbauten und Dekorationen sind vollständig und fachgerecht zurückzubauen. Beschädigungen durch Klebebänder, Farben, Schrauben oder Befestigungsmittel sind zu vermeiden.
- 8.4** Nicht vereinbarte Reinigungs-, Entsorgungs-, Rückbau- oder Wiederherstellungsarbeiten darf GK Film nach tatsächlichem Aufwand berechnen.
- 8.5** Zurückgelassene Gegenstände können auf Kosten des Mieters eingelagert oder nach erfolgloser Aufforderung und angemessener Fristsetzung entsorgt werden. Offensichtlich wertlose Gegenstände und Abfälle dürfen ohne vorherige Fristsetzung entsorgt werden.
- 8.6** Schlüssel, Transponder und Zugangsmittel sind unmittelbar nach Nutzungsende zurückzugeben. Verlust- und notwendige Austauschkosten trägt der Mieter, sofern er den Verlust zu vertreten hat.

§ 9 Hausrecht und Verhalten im Studio

- 9.1** GK Film übt das Hausrecht aus. Den berechtigten Anweisungen der von GK Film benannten Personen ist Folge zu leisten.
- 9.2** Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen, elektrische Verteilungen und sicherheitsrelevante Anlagen müssen jederzeit frei zugänglich bleiben.
- 9.3** Rauchen ist im gesamten Studio untersagt. Offenes Feuer, Pyrotechnik, Schweißarbeiten, stark rauchende oder hitzeentwickelnde Geräte sowie sonstige feuergefährliche Handlungen sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung und unter Einhaltung aller behördlichen und brandschutzrechtlichen Vorgaben zulässig.
- 9.4** Der Mieter sorgt für Ordnung, angemessene Lautstärke und Rücksichtnahme auf Nachbarn und andere Nutzer. Gesetzliche Ruhezeiten und behördliche Vorgaben sind einzuhalten.

- 9.5** GK Film darf die Nutzung bei einer konkreten Gefahr für Personen, Gebäude, Technik oder Rechte Dritter bis zur Beseitigung der Gefahr unterbrechen. Die Zahlungspflicht des Mieters bleibt bestehen, wenn die Unterbrechung aus seinem Verantwortungsbereich stammt.

§ 10 Arbeitsschutz, Aufbauten und Deckensystem

- 10.1** Der Mieter ist für die sichere Durchführung seiner Produktion, die Einhaltung der für ihn und seine Tätigkeit geltenden Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Berufsgenossenschaftsvorschriften sowie die Unterweisung seiner Beschäftigten und Beauftragten verantwortlich. Gesetzliche Betreiber- und Verkehrssicherungspflichten von GK Film bleiben unberührt.
- 10.2** Das Deckenschienen-, Traversen- und Lastensystem darf nur nach Freigabe und Einweisung sowie ausschließlich durch fachkundige oder von GK Film autorisierte Personen bedient werden. Zulässige Traglasten, Anschlagmittel, Sicherungen und Sicherheitsabstände sind zwingend einzuhalten.
- 10.3** Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist untersagt. Gefahrenbereiche sind abzusperren. Veränderungen an fest installierten Systemen, Bohrungen sowie Eingriffe in bauliche oder technische Anlagen sind ohne vorherige Zustimmung unzulässig.
- 10.4** Sonderbauten, größere Dekorationen, Podeste, Gerüste und andere statisch oder brandschutztechnisch relevante Aufbauten sind rechtzeitig vor Nutzungsbeginn mit GK Film abzustimmen. Erforderliche Prüfungen, Freigaben und Nachweise beschafft der Mieter auf eigene Kosten.

§ 11 Elektrische Anlagen und Technik

- 11.1** Elektrische Geräte, Kabel, Verteiler und sonstige Betriebsmittel des Mieters müssen den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen, sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden und für den vorgesehenen Einsatz geeignet sein.
- 11.2** Anschlüsse an Starkstrom, feste Verteilungen oder andere besonders leistungsstarke Anlagen dürfen nur durch entsprechend qualifizierte Personen und nach Abstimmung mit GK Film vorgenommen werden.
- 11.3** Der Mieter darf überlassene Technik ausschließlich bestimmungsgemäß und nach Einweisung nutzen. Störungen oder Schäden sind unverzüglich zu melden. Eigenmächtige Reparaturen oder Veränderungen sind unzulässig.
- 11.4** Technische Leistungen, Bedienpersonal und Verbrauchskosten sind nur im Mietpreis enthalten, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 12 Fahrzeuge, Effekte, Tiere und Gefahrstoffe

- 12.1** Das Einbringen und Betreiben von Fahrzeugen bedarf der vorherigen Zustimmung von GK Film. Der Mieter hat geeignete Schutzmaßnahmen gegen Verschmutzung, auslaufende Betriebsstoffe, Abgase, Brand- und Kollisionsgefahren zu treffen und den Anweisungen von GK Film zu folgen.
- 12.2** Verbrennungsmotoren dürfen im Studio nur nach ausdrücklicher Freigabe und bei ausreichender Abgasführung oder Belüftung betrieben werden. Für Elektrofahrzeuge sind erkennbare Beschädigungen oder Auffälligkeiten des Energiespeichers vor dem Einbringen mitzuteilen.
- 12.3** Nebel, Rauch, Wasser, Schnee-, Staub- oder Windeffekte, offene Flüssigkeiten, Konfetti, Sand, Erde, Chemikalien und andere verschmutzende oder gefahrerhöhende Materialien sind vorab genehmigen zu lassen. Zusätzliche Reinigungs-, Sicherheits- und Brandschutzkosten trägt der Mieter.
- 12.4** Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung mitgebracht werden. Der Mieter stellt eine artgerechte Betreuung, erforderliche Genehmigungen, Hygiene und Sicherheit sicher.

- 12.5** Gefahrstoffe dürfen nur nach vorheriger Zustimmung, in der erforderlichen Menge und unter Einhaltung sämtlicher Kennzeichnungs-, Lagerungs-, Verwendungs- und Entsorgungsvorschriften eingebracht werden.

§ 13 Internet und Datenverbindungen

- 13.1** Soweit vereinbart, stellt GK Film einen Internetzugang mit der am Standort verfügbaren Leistungsfähigkeit bereit. Eine bestimmte Bandbreite, unterbrechungsfreie Verfügbarkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich zugesagt wurde.
- 13.2** Für übertragungskritische Anwendungen, insbesondere Livestreams, hat der Mieter seinen technischen Bedarf rechtzeitig mitzuteilen. Ein redundanter Anschluss oder ein Backup-System ist nur geschuldet, wenn dies gesondert vereinbart wurde.
- 13.3** Der Internetzugang darf nicht für rechtswidrige Handlungen genutzt werden. Der Mieter ist für eine angemessene Absicherung seiner Geräte und Daten verantwortlich und haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für schuldhafte Rechtsverletzungen durch ihn oder die von ihm zugelassenen Nutzer.
- 13.4** Die Haftung von GK Film für Störungen des Internetzugangs richtet sich nach § 18.

§ 14 Zusatzleistungen und Leistungen Dritter

- 14.1** Zusatzleistungen wie Studiopersonal, Licht-, Kamera-, Ton- und Bühnentechnik, Teleprompter, Podcast- oder Livestream-Technik, Auf- und Abbau, Setbau, Reinigung, Catering sowie Sicherheits- oder Brandschutzpersonal sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich beauftragt wurden.
- 14.2** Soweit GK Film Leistungen Dritter im Namen und auf Rechnung des Mieters vermittelt, kommt der Vertrag über diese Leistung unmittelbar zwischen dem Mieter und dem Dritten zustande. Soweit GK Film Leistungen Dritter im eigenen Namen beauftragt, gelten diese als Bestandteil der vereinbarten Leistung von GK Film.
- 14.3** Kurzfristige Änderungs- und Zusatzwünsche werden nach Verfügbarkeit und zusätzlichem Aufwand berechnet. Ein Anspruch auf ihre Umsetzung besteht nicht.

§ 15 Genehmigungen und Rechte Dritter

- 15.1** Der Mieter beschafft alle für seine Produktion erforderlichen behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Genehmigungen und Nachweise, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 15.2** Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Produktion und die von ihm eingebrachten Inhalte, Marken, Musikstücke, Werke, Requisiten und sonstigen Materialien keine Rechte Dritter verletzen und dass erforderliche Einwilligungen der abgebildeten oder beteiligten Personen vorliegen.
- 15.3** Der Mieter stellt GK Film von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die auf einer schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten durch den Mieter oder die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnenden Personen beruhen. Die Freistellung umfasst die erforderlichen und angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.
- 15.4** GK Film erwirbt durch die Studiovermietung keine Rechte an den im Studio hergestellten Aufnahmen. Eine Nutzung von Produktionsmaterial oder Behind-the-Scenes-Aufnahmen durch GK Film bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

§ 16 Versicherung

- 16.1** Der Mieter hat für die gesamte Dauer der Nutzung eine dem Produktionsrisiko angemessene Betriebs-, Berufs- oder Produktionshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Der Versicherungsschutz muss insbesondere Personen-, Sach-, Mietsach- und Tätigkeitsschäden abdecken. Dies umfasst insbesondere schuldhaft verursachte Schäden am Studio, an Gebäudeteilen, Mobiliar und bereitgestelltem Equipment durch den Mieter oder die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnenden Personen.
- 16.2** Der Mieter bestätigt das Bestehen des erforderlichen Versicherungsschutzes in der Buchungsbestätigung. GK Film kann vor Nutzungsbeginn einen geeigneten Versicherungsnachweis, insbesondere mit Angabe des Versicherers und der Policennummer, verlangen. Dies gilt insbesondere bei Fahrzeugen, Sonderbauten, gefahrerhöhenden Effekten, großen Personenzahlen oder der Nutzung hochwertiger Technik.
- 16.3** Die Pflicht des Mieters zum Ersatz von Schäden wird durch das Bestehen oder Nichtbestehen einer Versicherung weder erweitert noch eingeschränkt.

§ 17 Haftung des Mieters

- 17.1** Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die er, seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden, Beauftragten, Crewmitglieder, Gäste oder sonstige von ihm eingelassene Personen schuldhaft verursachen.
- 17.2** Der Mieter hat Schäden, Störungen, Unfälle und Verlustfälle unverzüglich anzuzeigen und alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.
- 17.3** Bei Beschädigung oder Verlust überlassener Gegenstände sind die erforderlichen Reparaturkosten zu ersetzen. Ist eine Reparatur wirtschaftlich nicht möglich, ist der erforderliche Wiederbeschaffungsaufwand unter angemessener Berücksichtigung von Alter, Zustand und Gebrauch zu ersetzen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 17.4** Für normale Abnutzung bei vertragsgemäßigem Gebrauch haftet der Mieter nicht.

§ 18 Haftung von GK Film

- 18.1** GK Film haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.
- 18.2** Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet GK Film nur auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf.
- 18.3** Im Übrigen ist die Haftung von GK Film bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 18.4** Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen von GK Film.
- 18.5** Eine verschuldensunabhängige Haftung von GK Film für bei Vertragsschluss bereits vorhandene Mängel nach § 536a Absatz 1 Alternative 1 BGB ist ausgeschlossen. Die Haftung nach den übrigen Bestimmungen dieses Paragrafen bleibt unberührt.
- 18.6** Der Mieter ist verpflichtet, erkennbare Risiken für besonders hohe oder atypische Schäden vor Vertragsschluss mitzuteilen und zumutbare Maßnahmen zur Datensicherung, Ausfallsicherung und Schadensminderung zu treffen.

§ 19 Höhere Gewalt

- 19.1** Kann eine Vertragspartei ihre Leistung aufgrund eines bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren und auch bei Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses außerhalb ihres Einflussbereichs nicht oder nur wesentlich erschwert erbringen, ruhen die betroffenen Leistungspflichten für Dauer und Umfang der Behinderung.
- 19.2** Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über Ursache und voraussichtliche Dauer. Die Parteien werden vorrangig versuchen, innerhalb eines angemessenen Zeitraums einen Ersatztermin zu vereinbaren.
- 19.3** Ist eine Nachholung unzumutbar oder innerhalb von drei Monaten nicht möglich, kann jede Partei hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen vom Vertrag zurücktreten. Bereits gezahlte Entgelte für nicht erbrachte Leistungen werden erstattet. Bereits erbrachte Leistungen und nicht stornierbare, vertragsbezogene Fremdkosten sind zu vergüten, soweit die jeweilige Vertragspartei diese Kosten nicht zu vertreten hat und sie ordnungsgemäß nachweist.
- 19.4** Bloße Personalengpässe, wirtschaftliche Schwierigkeiten oder Ausfälle von Erfüllungsgehilfen gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn sie unmittelbar auf einem Ereignis nach Ziffer 19.1 beruhen.

§ 20 Vertraulichkeit und Datenschutz

- 20.1** Beide Parteien behandeln ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag bekannt werdende, als vertraulich gekennzeichnete oder ihrer Natur nach vertrauliche geschäftliche Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.
- 20.2** Personenbezogene Daten werden von GK Film zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Vertrags sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten verarbeitet. Ergänzende Informationen ergeben sich aus der jeweils geltenden Datenschutzerklärung von GK Film.
- 20.3** Der Mieter ist für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der von ihm im Studio vorgenommenen Aufnahmen und Verarbeitungen verantwortlich.

§ 21 Schlussbestimmungen

- 21.1** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 21.2** Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, soweit sich aus der Art der geschuldeten Leistung nichts anderes ergibt.
- 21.3** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Offenbach am Main, sofern der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. GK Film bleibt berechtigt, den Mieter auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 21.4** Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen sollen in Textform erfolgen, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Individuelle Abreden bleiben hiervon unberührt.
- 21.5** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.